

## **Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Hochschulrat der Universität Bielefeld vom 15. Januar 2015**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Bielefeld die folgende Satzung erlassen:

### **Artikel I**

Die Geschäftsordnung für den Hochschulrat der Universität Bielefeld vom 1. Dezember 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 37 Nr. 19 S. 316) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Hierzu werden wesentliche Beschlüsse, die nicht vertraulich sind, in geeigneter Weise im Internet veröffentlicht.“

2. § 8 wird wie folgt neu gefasst.

„Der Hochschulrat kann gem. § 12 HG für bestimmte Aufgaben Ausschüsse mit jederzeit widerruflichen Entscheidungszuständigkeiten bilden. Es soll ein Personalausschuss und ein Finanzausschuss gebildet werden. Die Bildung weiterer Ausschüsse bleibt unbenommen. Für das Verfahren in den Ausschüssen gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.“

### **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats vom 5. Dezember 2014

Bielefeld, den 15. Januar 2015

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer